



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2015/2016 – Ausgegeben am 25.02.2016 – 15. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

113. Verordnung des Rektorats über die Einhebung eines Kostenbeitrags für Studien mit Aufnahme- und Eignungsverfahren

Gemäß § 63 Abs. 1 Z 5, § 63 Abs. 1 Z 5a in Verbindung mit Abs. 12, § 71c und § 71d UG ist das Rektorat berechtigt, in den dort genannten Studien Aufnahme-, Eignungs- oder Auswahlverfahren durchzuführen. Das Rektorat ist in diesem Zusammenhang ermächtigt, ablauftechnische Maßnahmen im Verordnungswege vorzusehen, die ein geordnetes und effizientes Aufnahme-, Eignungs- bzw. Auswahlverfahren gewährleisten. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis V78/2015 vom 8.10.2015 ausgesprochen, dass ein von seiner Höhe diesem Zweck angemessener Kostenbeitrag, der geeignet ist, den Ordnungszweck eines Registrierungsverfahrens mit sicherzustellen, eine solche ablauftechnische Maßnahme ist.

Das Rektorat hat beschlossen:

§ 1. (1) StudienwerberInnen für die folgenden Studien bzw. Studiengruppen haben einen Kostenbeitrag in der Höhe von € 50 (fünfzig Euro) zu entrichten:

1. Bachelorstudium Biologie
2. Studiengruppe: Bachelorstudien Ernährungswissenschaften und Pharmazie;
3. Studiengruppe: Bachelorstudien Informatik und Wirtschaftsinformatik;
4. Studiengruppe: Bachelorstudien Betriebswirtschaft, Internationale Betriebswirtschaft und Volkswirtschaftslehre;
5. Bakkalaureatsstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft;
6. Bachelorstudium Psychologie;
7. Bachelorstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung);
8. Bakkalaureatsstudium Sportwissenschaft.

(2) StudienwerberInnen, die sich für ein Studienjahr für mehrere Studien innerhalb einer Studiengruppe gemäß Abs. 1 Z 2 bis 4 registrieren, haben den Kostenbeitrag nur einmal pro Studiengruppe zu entrichten.

(3) StudienwerberInnen, die sich für mehrere Unterrichtsfächer im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe

(Allgemeinbildung) gemäß Abs. 1 Z 7 registrieren, haben den Kostenbeitrag nur einmal zu entrichten.

§ 2. Der Kostenbeitrag ist gemäß den in der Online-Registrierung der Universität vorgegebenen Bezahlungsmöglichkeiten zu entrichten.

§ 3. Der Kostenbeitrag ist für die in § 1 Abs. 1 Z 1 bis 7 genannten Studien innerhalb der Registrierungsfrist und für das in § 1 Abs. 1 Z 8 genannte Studium innerhalb der (ggf. abweichenden) allgemeinen Zulassungsfrist zu entrichten. Vor der Bezahlung des Kostenbeitrags ist der Registrierungsvorgang nicht abgeschlossen. Langt der Beitrag nicht innerhalb der Frist ein, wird die/der StudienwerberIn vom jeweiligen Aufnahme- bzw. Eignungsverfahren ausgeschlossen und nicht zugelassen.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Rektor:
Engl